Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/1559

31. 05. 95

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/1205 –

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs – 3. SGBÄndG

A. Problem

Neuregelung der Prüfung der Arbeitgeber wegen der Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags (Pflichtbeiträge zur Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung) und der Meldungen.

B. Lösung

Schrittweise Übertragung der Prüfungskompetenz von den Einzugsstellen (Krankenkassen) auf die Träger der Rentenversicherung.

Im Zuge der Ausschußberatungen wurde noch der für die Abgrenzung der Bundes- und Landesaufsicht im Krankenkassenbereich maßgebliche Zuständigkeitsbereich gesetzlich festgelegt.

Annahme des Gesetzentwurfes in der vom Ausschuß geänderten Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der SPD und Enthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für den Bund, die Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten. Die gesetzliche Krankenversicherung wird finanziell entlastet. Durch den Übergang der Prüfkompetenzen steigen die Personalausgaben der Rentenversicherungsträger; entsprechend kommt es zu Minderausgaben bei der gesetzlichen Krankenversicherung.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 13/1205 – in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 31. Mai 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher	**Peter Dreßen**
Vorsitzende	Berichterstatter

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG) – Drucksache 13/1205 – mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

—

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs – 3. SGBÄndG

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. § 28f wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
      aa) In den Sätzen 1 und 3 werden jeweils die Wörter „die Einzugsstelle" durch die Wörter „der prüfende Träger der Rentenversicherung" ersetzt.
      bb) In Satz 3 wird das Wort „sie" durch das Wort „er" ersetzt.
      cc) In Satz 5 werden die Wörter „Die Einzugsstelle" durch die Wörter „Der prüfende Träger der Rentenversicherung" ersetzt.
      dd) Satz 7 wird gestrichen.
   b) In Absatz 4 Satz 7 wird nach der Angabe „§ 28r" die Angabe „Abs. 1 und 2" eingefügt.

2. § 28h wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) Nach Satz 1 wird folgender Satz 2 eingefügt:
      „Die Einzugsstelle überwacht die Einreichung des Beitragsnachweises und die Zahlung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags."
      bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.
   b) In Absatz 2 wird Satz 2 *gestrichen.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

—

Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Sozialgesetzbuchs (3. SGBÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Vierten Buches Sozialgesetzbuch

Das Vierte Buch Sozialgesetzbuch – Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung – (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976, BGBl. I S. 3845), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. § 28h wird wie folgt geändert:
   a) unverändert
   b) In Absatz 2 wird Satz 2 **wie folgt ersetzt:**
   „Soweit die Einzugsstelle die Höhe des Arbeitsentgelts nicht oder nicht ohne unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand ermitteln kann, hat sie dieses zu schätzen. Dabei ist

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	für das monatliche Arbeitsentgelt des Beschäftigten das am Beschäftigungsort ortsübliche Arbeitsentgelt mit zu berücksichtigen."
	c) Absatz 3 wird gestrichen.
	2a. In § 28k Abs. 1 Satz 2 werden die Wörter „, die bundesunmittelbaren Betriebskrankenkassen und die Ersatzkassen" durch die Wörter „und die Krankenkassen" ersetzt.
3. § 28p wird wie folgt gefaßt:	3. § 28p wird wie folgt gefaßt:
„§ 28p Prüfung bei den Arbeitgebern	„§ 28p Prüfung bei den Arbeitgebern
(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfaßt auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern. Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.	(1) Die Träger der Rentenversicherung prüfen bei den Arbeitgebern, ob diese ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen; sie prüfen insbesondere die Richtigkeit der Beitragszahlungen und der Meldungen (§ 28a) mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung soll in kürzeren Zeitabständen erfolgen, wenn der Arbeitgeber dies verlangt. Die Einzugsstelle unterrichtet den für den Arbeitgeber zuständigen Träger der Rentenversicherung, wenn sie eine alsbaldige Prüfung bei dem Arbeitgeber für erforderlich hält. Die Prüfung umfaßt auch die Lohnunterlagen der Beschäftigten, für die Beiträge nicht gezahlt wurden. Die Träger der Rentenversicherung erlassen im Rahmen der Prüfung Verwaltungsakte zur Versicherungspflicht und Beitragshöhe in der Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung sowie zur Beitragspflicht und Beitragshöhe nach dem Arbeitsförderungsgesetz einschließlich der Widerspruchsbescheide gegenüber den Arbeitgebern**; insoweit gelten § 28h Abs. 2 sowie § 93 in Verbindung mit § 89 Abs. 5 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch nicht.** Die landwirtschaftlichen Krankenkassen nehmen abweichend von Satz 1 die Prüfung für die bei ihnen versicherten mitarbeitenden Familienangehörigen vor.
(2) Im Bereich der Landesversicherungsanstalten richtet sich die örtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Lohn- und Gehaltsabrechnungsstelle des Arbeitgebers. Die Träger der Rentenversicherung stimmen sich darüber ab, welche Arbeitgeber sie prüfen; ein Arbeitgeber ist jeweils nur von einem Träger der Rentenversicherung zu prüfen.	(2) unverändert
(3) Die Träger der Rentenversicherung unterrichten die Einzugsstellen über Sachverhalte, soweit sie die Zahlungspflicht oder die Meldepflicht des Arbeitgebers betreffen.	(3) unverändert
(4) Die Einzugsstellen können an den Prüfungen teilnehmen.	(4) Die Einzugsstellen können an den Prüfungen teilnehmen **und sind dabei auf ihr Verlangen anzuhören**.
(5) Die Arbeitgeber sind verpflichtet, angemessene Prüfhilfen zu leisten. Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden, sind in die Prüfung einzubeziehen.	(5) unverändert

Entwurf

(6) Zu prüfen sind auch steuerberatende Stellen, Rechenzentren und vergleichbare Einrichtungen, die im Auftrag des Arbeitgebers oder einer von ihm beauftragten Person Löhne und Gehälter abrechnen oder Meldungen erstatten. Die örtliche Zuständigkeit richtet sich im Bereich der Landesversicherungsanstalten nach dem Sitz dieser Stellen. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Träger der Rentenversicherung haben eine Übersicht über die Ergebnisse ihrer Prüfungen zu führen und bis zum 31. März eines jeden Jahres für das abgelaufene Kalenderjahr den Aufsichtsbehörden vorzulegen. Das Nähere über Inhalt und Form der Übersicht wird durch allgemeine Verwaltungsvorschriften bestimmt, die das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit mit Zustimmung des Bundesrates erläßt.

(8) *Die vom Verband Deutscher Rentenversicherungsträger verwaltete Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt eine Datei der Arbeitgeber. Sie dient dazu, die Angaben über Arbeitgeber zu verarbeiten, welche die Träger der Rentenversicherung zur Durchführung der Prüfung bei den Arbeitgebern oder die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit zur Durchführung der Prüfung nach § 28q Abs. 5 benötigen. Die Einzugsstellen und die zur Prüfung zuständigen Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, der Datenstelle die nach Satz 2 zu verarbeitenden Daten zu übermitteln.*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(6) unverändert

(7) unverändert

(8) **Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte führt eine Datei, in der der Name, die Anschrift, die Betriebsnummer und weitere Identifikationsmerkmale eines jeden Arbeitgebers sowie die für die Planung der Prüfungen bei den Arbeitgebern und die für die Übersichten nach Absatz 7 erforderlichen Daten gespeichert sind; die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte darf die in dieser Datei gespeicherten Daten nur für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Die Datenstelle der Rentenversicherungsträger führt für die Prüfung bei den Arbeitgebern eine Datei, in der neben der Betriebsnummer eines jeden Arbeitgebers nur die Versicherungsnummern der bei ihm Beschäftigten einschließlich des Beginns und des Endes von deren Beschäftigung gespeichert sind. Sie darf die Daten der bei ihr geführten Datei der geringfügig Beschäftigten und der Stammsatzdatei (§ 150 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch) für die Prüfung bei den Arbeitgebern verarbeiten und nutzen. Sie ist verpflichtet, auf Anforderung des prüfenden Trägers der Rentenversicherung**

1. **die in den Dateien nach den Sätzen 1 und 2 gespeicherten Daten,**
2. **die in den Versicherungskonten der Träger der Rentenversicherung gespeicherten, auf den Prüfungszeitraum entfallenden Daten der bei dem zu prüfenden Arbeitgeber Beschäftigten sowie**
3. **die bei den für den Arbeitgeber zuständigen Einzugsstellen gespeicherten Daten aus den Beitragsnachweisen (§ 28f Abs. 3) für die Zeit nach dem zuletzt abgestimmten Kalenderjahr und das Ergebnis dieser Abstimmung (§ 28k Abs. 2)**

zu erheben, zu verarbeiten und zu nutzen, soweit dies für die Prüfung, ob die Arbeitgeber ihre Meldepflichten und ihre sonstigen Pflichten nach diesem Gesetzbuch, die im Zusammenhang mit dem Gesamtsozialversicherungsbeitrag stehen, ordnungsgemäß erfüllen, erforderlich ist. Die dem

Entwurf	Beschlüsse des 11. Ausschusses
	prüfenden Träger der Rentenversicherung übermittelten Daten sind unverzüglich nach Abschluß der Prüfung bei der Datenstelle und beim prüfenden Träger der Rentenversicherung zu löschen. Die Träger der Rentenversicherung, die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit sind verpflichtet, der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte und der Datenstelle die für die Prüfung bei den Arbeitgebern erfroderlichen Daten zu übermitteln. Sind für die Prüfung bei den Arbeitgebern Daten zu übermitteln, so dürfen sie auch durch Abruf im automatisierten Verfahren übermittelt werden, ohne daß es einer Genehmigung nach § 79 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch bedarf.
(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über	(9) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Gesundheit durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über
1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,	1. den Umfang der Pflichten des Arbeitgebers **und der in Absatz 6 genannten Stellen** bei Abrechnungsverfahren, die mit Hilfe automatischer Einrichtungen durchgeführt werden,
2. die Durchführung der Prüfung sowie die Behebung von Mängeln, die bei der Prüfung festgestellt worden sind, und	2. unverändert
3. den *Aufbau, den Umfang und die Aktualisierung der Arbeitgeberdatei.*"	3. den **Inhalt der Datei nach Absatz 8 Satz 1 hinsichtlich der für die Planung der Prüfungen bei Arbeitgebern erforderlichen Daten, über den Aufbau und die Aktualisierung dieser Datei sowie über den Umfang der Daten aus der Datei nach Absatz 8 Satz 1, die von den Einzugsstellen und der Bundesanstalt für Arbeit nach § 28q Abs. 5 abgerufen werden können.**"
4. § 28q wird wie folgt geändert:	4. § 28q wird wie folgt geändert:
a) Der Überschrift werden die Wörter „und den Trägern der Rentenversicherung" angefügt.	a) unverändert
b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:	b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:
„(5) Die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen gemeinsam bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgaben nach § 28p mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung kann *mit Hilfe automatischer Einrichtungen* durch *Abfragen* der Arbeitgeberdatei (§ 28p Abs. 8) durchgeführt werden."	„(5) Die Einzugsstellen und die Bundesanstalt für Arbeit prüfen gemeinsam bei den Trägern der Rentenversicherung deren Aufgaben nach § 28p mindestens alle vier Jahre. Die Prüfung kann durch **Abruf** der Arbeitgeberdatei**en** (§ 28p Abs. 8) **im automatisierten Verfahren** durchgeführt werden."
5. § 28r wird wie folgt geändert:	5. § 28r wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:	a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:
„(1) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diesem nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, haftet die Einzugsstelle dem Träger der Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden."	„(1) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter der Einzugsstelle schuldhaft eine diesem nach diesem Abschnitt auferlegte Pflicht, haftet die Einzugsstelle dem Träger der **Pflegeversicherung, der** Rentenversicherung und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden."
b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:	b) unverändert
„(3) Verletzt ein Organ oder ein Bediensteter des Trägers der Rentenversicherung schuldhaft	

Entwurf | Beschlüsse des 11. Ausschusses

eine diesem nach § 28p auferlegte Pflicht, haftet der Träger der Rentenversicherung der Krankenkasse, der Pflegekasse und der Bundesanstalt für Arbeit für einen diesen zugefügten Schaden. Für entgangene Beiträge sind Zinsen in Höhe von zwei vom Hundert über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank zu zahlen."

5a. § 90 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes hinaus erstreckt (bundesunmittelbare Versicherungsträger)," durch die Worte „bundesunmittelbaren Versicherungsträger" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Aufsicht über die landesunmittelbaren Versicherungsträger führen die zuständigen Landesbehörden."

c) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

„(3) Abweichend von Absatz 1 führen die Verwaltungsbehörden nach Absatz 2 die Aufsicht über Versicherungsträger, deren Zuständigkeitsbereich sich über das Gebiet eines Landes, aber nicht über mehr als drei Länder hinaus erstreckt und für die das aufsichtführende Land durch die beteiligten Länder bestimmt ist."

5b. Nach § 90 wird folgender § 90a eingefügt:

„§ 90a

(1) Der Zuständigkeitsbereich im Sinne des § 90 wird bestimmt:

1. bei Ortskrankenkassen durch die Region, für die sie bestehen (§ 143 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch),

2. bei Betriebskrankenkassen durch die Betriebe, für die sie ihrer Satzung nach zuständig sind; unselbständige Betriebsteile mit weniger als zehn Mitgliedern in einem Land bleiben unberücksichtigt,

3. bei Innungskrankenkassen durch die Bezirke der Handwerksinnungen, für die sie ihrer Satzung nach bestehen,

4. bei Ersatzkassen durch die in der Satzung festgelegten Bezirke.

(2) Enthält die Satzung einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse eine Regelung nach § 173 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch in der ab 1. Januar 1996 geltenden Fassung, wird der Zuständigkeitsbereich bestimmt durch die Region (§ 173 Abs. 2 Satz 2 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch), für die sie ihrer Satzung nach zuständig ist."

6. § 111 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1 werden die Wörter „speichert oder verwendet" durch die Wörter „verarbeitet oder nutzt" ersetzt.

6. unverändert

Entwurf

b) In Nummer 7 wird die Angabe „Abs. 4" durch die Angabe „Abs. 3" ersetzt.

c) In Nummer 8 wird die Angabe „§ 28p Abs. 8, auch in Verbindung mit Abs. 6 Satz 6," durch die Angabe „§ 28p Abs. 9" ersetzt.

7. In § 112 Abs. 1 Nr. 4 werden die Wörter „8 und Abs. 2" durch die Wörter „8, 9 und Abs. 2 sowie der Träger der Rentenversicherung bei Ordnungswidrigkeiten nach § 111 Abs. 1 Nr. 2, soweit Meldungen nach § 28a Abs. 1 bis 4 betroffen sind, und Nr. 3, 4, 5a bis c, 8, 9 und Abs. 2, wenn die Prüfung nach § 28p vom Träger der Rentenversicherung durchgeführt wird," ersetzt.

Artikel 2
Änderung von Übergangs- und Schlußvorschriften

In Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) *wird* folgender § 15c eingefügt:

„§ 15c
Übergang der Prüfung bei den Arbeitgebern auf die Träger der Rentenversicherung

(1) In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember *2000* (Übergangszeit) geht die Prüfung bei den Arbeitgebern nach Artikel I § 28p in der bis zum [Tag der Verkündung] geltenden Fassung auf die Träger der Rentenversicherung in folgendem Umfang über:

Die Prüfquote beträgt:

1996	für die Träger der Rentenversicherung	40,0 v. H.
	und die Einzugsstellen	60,0 v. H.,
1997	für die Träger der Rentenversicherung	*50,0* v. H.
	und die Einzugsstellen	*50,0* v. H.,
1998	für die Träger der Rentenversicherung	*62,5* v. H.
	und die Einzugsstellen	*37,5* v. H.,
1999	*für die Träger der Rentenversicherung*	*75,0 v. H.*
	und die Einzugsstellen	*25,0 v. H.,*
2000	*für die Träger der Rentenversicherung*	*87,5 v. H.*
	und die Einzugsstellen	*12,5 v. H.*

der Arbeitgeber ohne Betriebskrankenkasse.

(2) Arbeitgeber mit einer Betriebskrankenkasse werden in der Übergangszeit von den Trägern der Rentenversicherung geprüft; die Einzugsstelle kann an der Prüfung teilnehmen.

(3) In der *Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember 1997 bestimmen die Einzugsstellen im Benehmen mit den zuständigen Trägern der Rentenversicherung die von den Einzugsstellen nach Absatz 1 zu prüfenden Arbeitgeber. In der Zeit vom 1. Januar 1998 bis zum Ende der Übergangszeit bestimmen die*

Beschlüsse des 11. Ausschusses

7. unverändert

Artikel 2
Änderung von Übergangs- und Schlußvorschriften

In Artikel II des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845) **werden** folgende **§§** 15c **und 15 d** eingefügt:

„§ 15c
Übergang der Prüfung bei den Arbeitgebern auf die Träger der Rentenversicherung

(1) In der Zeit vom 1. Januar 1996 bis zum 31. Dezember **1998** (Übergangszeit) geht die Prüfung bei den Arbeitgebern nach Artikel I § 28p in der bis zum [Tag der Verkündung] geltenden Fassung auf die Träger der Rentenversicherung in folgendem Umfang über:

Die Prüfquote beträgt:

1996	für die Träger der Rentenversicherung	40,0 v. H.
	und die Einzugsstellen	60,0 v. H.,
1997	für die Träger der Rentenversicherung	**60,0** v. H.
	und die Einzugsstellen	**40,0** v. H.,
1998	für die Träger der Rentenversicherung	**80,0** v. H.
	und die Einzugsstellen	**20,0** v. H.

der Arbeitgeber ohne Betriebskrankenkasse.

(2) unverändert

(3) In der **Übergangszeit bestimmten die Träger der Rentenversicherung in Benehmen mit den zuständigen Einzugsstellen die von der Rentenversicherung nach Absatz 1 zu prüfenden Arbeitgeber; Artikel I § 28p Abs. 4 gilt.**

Entwurf

Träger der Rentenversicherung im Benehmen mit den zuständigen Einzugsstellen die von der Rentenversicherung nach Absatz 1 zu prüfenden Arbeitgeber; an diesen Prüfungen können die Einzugsstellen teilnehmen.

(4) Soweit in der Übergangszeit die Einzugsstellen prüfen, gelten die Vorschriften des Artikels I und der Beitragsüberwachungsverordnung in der bis zum [Tag der Verkündung] geltenden Fassung weiter. An diesen Prüfungen wirken die Träger der Rentenversicherung nicht mit."

Beschlüsse des 11. Ausschusses

(4) Die Einzugsstellen und die Träger der Rentenversicherung können vereinbaren, daß die Prüfung bei den Arbeitgebern abweichend von den Prüfquoten des Absatzes 1 zu einem früheren Zeitpunkt, nicht jedoch vor dem 1. Januar 1996, übergehen kann.

(5) Soweit in der Übergangszeit die Einzugsstellen prüfen, gelten die Vorschriften des Artikels I und der Beitragsüberwachungsverordnung in der bis zum [Tag der Verkündung] geltenden Fassung weiter. An diesen Prüfungen wirken die Träger der Rentenversicherung nicht mit.

§ 15d

Übergang des Personals

(1) In dem Umfang, in dem die Prüfung bei Arbeitgebern von Krankenkassen auf die Träger der Rentenversicherung übergeht, übernehmen diese die am 1. Januar 1995 ganz oder überwiegend mit der Prüfung der Arbeitgeber beschäftigten Angestellten. Der Träger der Rentenversicherung tritt in diesen Fällen in die Rechte und Pflichten aus den Arbeits- oder Dienstverhältnissen ein. Die bis zum Zeitpunkt der Übernahme gültigen Tarifverträge oder sonstigen Vereinbarungen sind für die übernommenen Arbeitnehmer bis zum Inkrafttreten neuer Tarifverträge oder sonstiger Vereinbarungen maßgebend.

(2) Soweit es sich bei einem gemäß Absatz 1 übernommenen Beschäftigten um einen Dienstordnungs-Angestellten handelt, tragen der aufnehmende Träger der Rentenversicherung und die abgebende Krankenkasse bei Eintritt des Versorgungsfalles die Versorgungsbezüge anteilig, sofern der Angestellte im Zeitpunkt der Übernahme des 45. Lebensjahr bereits vollendet hatte. § 107b Abs. 2 bis 5 des Beamtenversorgungsgesetzes gilt sinngemäß."

Artikel 2a

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 149 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„Ein Versicherungskonto darf auch für Personen geführt werden, die nicht nach den Vorschriften dieses Buches versichert sind, soweit es für Prüfungen bei Arbeitgebern (§ 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) erforderlich ist."

Entwurf

Artikel 3
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 98 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) *Absatz 1 Satz 2 bis 5 gilt im Rahmen der Prüfung nach § 28p des Vierten Buches gegenüber dem Träger der Rentenversicherung.*"

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in *Absatz* 2 nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3 (hinsichtlich § 28p Abs. 8 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) *und* Nr. 6 Buchstabe a und b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Artikel 3
Änderung des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch

Das Zehnte Buch Sozialgesetzbuch – Zusammenarbeit der Leistungsträger und ihre Beziehungen zu Dritten – (Artikel I des Gesetzes vom 4. November 1982, BGBl. I S. 1450), zuletzt geändert durch ..., wird wie folgt geändert:

In § 98 wird folgender Absatz 1 a eingefügt:

„(1 a) **Soweit die Träger der Rentenversicherung nach § 28p des Vierten Buches Sozialgesetzbuch prüfberechtigt sind, bestehen die Verpflichtungen des Arbeitgebers nach Absatz 1 Satz 3 bis 5 gegenüber den Einzugsstellen wegen der Entrichtung des Gesamtsozialversicherungsbeitrags nicht; die Verpflichtung nach Absatz 1 Satz 2 besteht gegenüber den Einzugsstellen nur im Einzelfall.**"

Artikel 4
Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1996 in Kraft, soweit in **den Absätzen** 2 **und 3** nicht etwas anderes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 3 (hinsichtlich § 28p Abs. 8 und 9 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch), **Nr. 5b** und Nr. 6 Buchstabe a und b tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 5 a tritt mit Wirkung vom 15. November 1994 in Kraft.

Bericht des Abgeordneten Peter Dreßen

A. Allgemeiner Teil

I.

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/1205 in seiner 35. Sitzung am 11. Mai 1995 in erster Lesung beraten und dem Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und dem Innenausschuß sowie dem Ausschuß für Gesundheit zur Mitberatung überwiesen.

Der Ausschuß für Gesundheit hat in seiner Sitzung am 31. Mai 1995 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU, SPD und F.D.P. bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und Abwesenheit der Gruppe der PDS beschlossen, die Annahme des Gesetzentwurfes in der Fassung der auch vom federführenden Ausschuß beschlossenen Änderungen zu empfehlen.

Der Innenausschuß hat in seiner Sitzung am 31. Mai 1995 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimmen der Gruppe der PDS dem Gesetzentwurf zugestimmt.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf in seiner 11. Sitzung am 17. Mai und seiner 14. Sitzung am 31. Mai 1995 beraten und mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen CDU/CSU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und F.D.P. gegen die Stimme eines Mitglieds der Fraktion der SPD und Enthaltung der Mitglieder der Gruppe der PDS beschlossen, den Gesetzentwurf in der Fassung der aus der vorstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen anzunehmen.

II.

Der Gesetzentwurf sieht vor, die nach bisherigem Recht (§ 28p SGB IV) bei den Einzugsstellen liegende Prüfung der Arbeitgeber auf die Rentenversicherung zu übertragen. Die Notwendigkeit der Änderung wird mit der durch das Gesundheitsstrukturgesetz ab 1996 auf alle Versicherten ausgedehnten Kassenwahlfreiheit und dem sich daraus ergebenden Kassenwettbewerb begründet, zumal die Betriebe ein wichtiges Feld für die Werbung von Mitglieder seien. Dies sei mit der Notwendigkeit einer neutralen Prüfung der Arbeitgeber auf Dauer nicht zu vereinbaren.

Demgegenüber stünden die Rentenversicherungsträger, die bereits über Prüferfahrungen verfügten, in keinem Wettbewerb zueinander.

Der Beitragseinzug und das Meldeverfahren sollen in der Zuständigkeit der Einzugsstellen bleiben. Auch über die Zulassung des Arbeitgebers zur Datenübermittlung soll weiterhin die Einzugsstelle entscheiden. Dabei soll im Zuge der Neuordnung des Melderechts eine enge Abstimmung zwischen den Einzugsstellen und den Trägern der Rentenversicherung sichergestellt werden.

III.

Die Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bewerteten den Übergang des Prüfungsauftrags von den Krankenkassen auf die Rentenversicherungsträger als richtig und notwendig. Insbesondere werde der Gesetzentwurf der Zielsetzung gerecht, die Arbeitgeberüberprüfung bei einer neutralen Instanz anzusiedeln, die möglichst objektiv und ohne Berücksichtigung der eigenen Interessen vorgehe. Durch die Übertragung des Prüfrechts auf die Rentenversicherungsträger würden Ungleichbehandlungen der Arbeitgeber vermieden, Mehrfachprüfungen der Betriebe durch verschiedene Krankenkassen bezüglich der nur bei ihnen Versicherten ausgeschlossen und zudem der Koordinierungsaufwand minimiert. Angesichts des ab 1996 gewollten Wettbewerbs zwischen den Krankenkassen sei es nicht richtig, die Krankenkassen, die die Beiträge einziehen, gleichzeitig auch die Korrektheit des Vorgangs überwachen zu lassen. Im übrigen seien die Rentenversicherungsträger für ihre Verantwortung gut gerüstet.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD hielten die Übertragung der Prüfungsaufgaben auf die Rentenversicherungsträger ebenfalls für sachgerecht, um Wettbewerbsverzerrungen in positiver wie negativer Hinsicht zwischen den Krankenkassen zu vermeiden. Allerdings betrachteten die Mitglieder der Fraktion der SPD die vorgeschlagene Übergangsfrist für zu lange; aus ihrer Sicht sei es sinnvoller, die Rentenversicherungsträger bereits früher in Pflicht zu nehmen. Im übrigen versprachen sich die Mitglieder der Fraktion der SPD von den technischen Änderungen auch eine bessere Überprüfung von illegaler Beschäftigung und eine Eindämmung der stark zunehmenden sogenannten Scheinselbständigkeit, da die Rentenversicherung ein höheres Interesse als die Krankenversicherung daran habe, daß entsprechende Mißstände abgestellt würden. Sie begrüßten, daß für diejenigen Arbeitnehmer, die freiwillig wechseln wollen, Regelungen geschaffen worden seien. Die Mitglieder der Fraktion der SPD stellten ihren Wunsch, daß in § 311 Abs. 2 Satz 1 SGB V die kirchlichen Fachambulanzen in den neuen Bundesländern über den 1. Oktober 1992 zur Sicherstellung der vertragsärztlichen Versorgung kraft Gesetzes zur ambulanten Versorgung zugelassen werden sollten, aufgrund einer Prüfungszusage der Bundesregierung zurück.

Ein Mitglied der Fraktion der SPD lehnte den Gesetzentwurf als überflüssig und zu bürokratisch ab.

Die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN hielten den Gesetzentwurf ebenfalls für offenkundig notwendig und sinnvoll. Bedenken hatten die Mitglieder hinsichtlich der Auswirkungen des verkürzten Übergangszeitraums auf die von der Übertragung betroffenen Arbeitnehmer.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS kritisierten, daß der Gesetzentwurf real zu einer weiteren Zentralisierung von Sozialdaten führe. Die Ansammlung von Daten bei einer Stelle schaffe die Möglichkeit der Abgleichung und Venetzung, so daß ohne weiteres ein „elektronisches Arbeitsbuch" für alle rentenversicherungspflichtigen Beschäftigten entstehen könne. Eine wirksame Datenkontrolle sei daher unbedingt notwendig.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – im wesentlichen auf den Gesetzentwurf verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Nummer 2 Buchstabe b

Außerhalb von Prüfungen nach § 28p richtet sich die Nacherhebung von Beiträgen durch die Einzugsstellen nach § 28h Abs. 2. Ist hierbei im Einzelfall die Höhe des Arbeitsentgelts nicht zu ermitteln, wird die bisherige analoge Anwendung von § 28f Abs. 2 Satz 3 und 4 durch eine gleichlautende Regelung in § 28h Abs. 2 ersetzt.

Nummer 2 Buchstabe c

Der Absatz 3 hat keine praktische Bedeutung erlangt, weil strittige Rechtsfragen und Zweifelsfälle aus der Praxis in Besprechungen aller am Beitragseinzug beteiligten Institutionen erörtert und einer Lösung zugeführt werden. Läßt sich eine Einigung nicht herbeiführen, so sind auch künftig Musterprozesse unvermeidbar.

Künftig sind außerhalb von Prüfungen nach § 28p die Einzugsstellen (§ 28h Abs. 2), im Zusammenhang mit Prüfungen die Rentenversicherungsträger (§ 28p Abs. 1 Satz 5) allein entscheidungsbefugt.

Nummer 2a

Änderung aufgrund einer Anregung des Bundesrates (BR-Drucksache 97/95 – Beschluß –).

Durch den Zusammenschluß von Krankenkassen soll die bestehende Regelung über die Weiterleitung von Beiträgen an den Träger der Arbeiterrentenversicherung, in dessen Bezirk sich die Arbeitsstätte befindet, künftig für alle Krankenkassen gelten.

Nummer 3 Absatz 1

Die Vorschrift stellt klar, daß im Rahmen der Prüfung durch die Träger der Rentenversicherung Verwaltungsakte nur von diesen erlassen werden. § 89 Abs. 5 SGB X gilt in diesen Fällen also nicht.

Nummer 3 Absatz 4

Die Vorschrift soll den Einzugsstellen Gelegenheit geben, während ihrer Teilnahme an der Prüfung ihre Auffassung einzubringen.

Nummer 3 Absatz 8

Die Prüfung bei den Arbeitgebern setzt wie bisher die Prüfung durch die Einzugsstellen voraus, daß dem Prüfer nicht nur die Unterlagen des Arbeitgebers, sondern auch die in der Sozialversicherung vorhandenen Unterlagen des Versicherten zur Verfügung stehen. Diese Unterlagen können angesichts der notwendig werdenden rd. 2 Mio. Arbeitgeberprüfungen im Vierjahreszeitraum verwaltungsökonomisch nicht gesondert bei jedem Träger und nur unter Nutzung des bestehenden Datennetzes der Rentenversicherung aufbereitet werden.

Absatz 8 beschreibt die zur Vorbereitung der Prüfung erforderlichen Dateien. Die für den Inhalt, Aufbau und die Aktualisierung der Datei nach Satz 1 erforderlichen Planungsdaten werden in der Rechtsverordnung nach Absatz 9 Nr. 3 geregelt. Die von der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) nach Satz 1 geführte Datei und die von der Datenstelle der Rentenversicherungsträger nach Satz 2 geführte Datei haben unterschiedlichen Inhalt. Sie benutzen als einziges gemeinsames Merkmal die Betriebsnummer des Arbeitgebers.

Die Führung beider Dateien bei verschiedenen Institutionen und die Zusammenstellung der Prüfungsunterlagen erst kurz vor der Prüfung sollen der datenschutzrechtlichen Forderung nach strengen Maßnahmen gegen eventuellen Datenmißbrauch bei zentraler Datenaufbereitung Rechnung tragen. Deshalb sind auch die Prüfdaten nach Abschluß der Prüfung zu löschen.

Die Prüfungsunterlagen entstehen wie bisher bei den Prüfungen durch die Krankenkassen zum Teil aus den Arbeitgebermeldungen im DEVO-DÜVO-Verfahren.

Es wird auch die Verpflichtung der Beteiligten zur Mitwirkung bei der Datenübermittlung an die BfA und die Datenstelle geregelt sowie generell für den gesamten Bereich der Arbeitgeberprüfung die Datenübermittlung durch Abruf im automatisierten Verfahren zugelassen.

Nummer 3 Absatz 9 Nr. 1

Die Regelung übernimmt im Ergebnis das geltende Recht und entspricht einer Anregung des Bundesrates (BR-Drucksache 97/95 – Beschluß –).

Nummer 3 Absatz 9 Nr. 3

Anpassung an den veränderten § 28p Abs. 8.

Nummer 4 Buchstabe b

Die neue Formulierung entspricht einer Anregung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz.

Nummer 5 Buchstabe a

Die Änderung berücksichtigt die Träger der Pflegeversicherung als ersatzberechtigte Stelle entsprechend dem geltenden Recht und trägt einer Anregung des Bundesrates (BR-Drucksache 97/95 – Beschluß –) Rechnung.

Nummer 5a

Die Vorschrift ist eine Folgeänderung zur Änderung des Artikels 87 Abs. 2 des Grundgesetzes, der die Abgrenzung von bundes- und landesunmittelbaren Sozialversicherungsträgern neu regelt.

Nummer 5b

Die Vorschrift enthält eine aufgrund der Regelungen des Gesundheitsstrukturgesetzes (GSG) zur Wahlfreiheit der Versicherten ab 1996 erforderliche Klarstellung zur Abgrenzung der Aufsichtszuständigkeiten zwischen Bund und Ländern. Die Regelung stellt sicher, daß die bewährte aufsichtsrechtliche Zuständigkeit von Bund und Ländern in der GKV auch zukünftig erhalten bleibt. Da im Unterschied zu den anderen Sozialversicherungsträgern zukünftig in der GKV aufgrund der Wahlfreiheit der Versicherten grundsätzlich keine Träger mit territorial definiertem Zuständigkeitsbereich mehr bestehen, orientiert sich die Regelung an dem satzungs- und organisationsrechtlich eindeutigen Begriff des Kassenbezirks (vgl. § 194 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). Dabei gilt nach wie vor, daß für die Begründung der Aufsichtszuständigkeit nur die Bezirke maßgebend sind, in denen Betriebe oder Betriebsteile mit versicherungspflichtig Beschäftigten bestehen. Um bei den Betriebskrankenkassen einen verwaltungsaufwendigen und unökonomischen wiederholten Wechsel von Aufsichtszuständigkeiten aufgrund der Öffnung und Schließung sehr kleiner unselbständiger Betriebsteile zukünftig möglichst zu verhindern, wird hier eine Bagatellgrenze eingeführt, die gewährleistet, daß unselbständige Betriebsteile mit wenigen Mitgliedern nicht mehr zum Wechsel der Aufsichtszuständigkeit führen können. Absatz 2 stellt klar, daß als Zuständigkeitsbereich einer Betriebs- oder Innungskrankenkasse, die sich für betriebs- oder innungsfremde Mitglieder geöffnet hat, die AOK-Bezirke anzusehen sind, in denen sich die in der Satzung der Betriebs- oder Innungskrankenkasse aufgeführten Betriebe und Betriebsteile befinden.

Zu Artikel 2

§ 15c Abs. 1

Die Übertragung der anteiligen Betriebsprüfungen auf die Rentenversicherungsträger ist in kürzerer Frist möglich. Mit der nunmehr vorgesehenen Regelung soll vermieden werden, daß über einen längeren Zeitraum unterschiedliche Zuständigkeiten bestehen bleiben und die Wirksamkeit der Überwachungsmaßnahmen negativ beeinflußt wird. Die Änderung stellt sicher, daß der Übergang der anteiligen Prüftätigkeit auf die Rentenversicherungsträger und damit die Herstellung der Wettbewerbsgleichheit zwischen den Krankenkassen schneller erfolgt.

§ 15c Abs. 3

Die Vorschrift trägt den Erfordernissen einer verwaltungspraktikablen Durchführung der Arbeitgeberprüfung Rechnung.

§ 15c Abs. 4 und 5

Änderung aufgrund einer Anregung des Bundesrates (BR-Drucksache 97/95 – Beschluß –).

Neben dem sukzessiven Übergang der Prüftätigkeit entsprechend dem Absatz 1 ist die Möglichkeit zu einer früheren Übertragung der Arbeitgeberprüfungen auf die Rentenversicherungsträger durch Vereinbarung zu eröffnen.

Durch den im Gesetzentwurf vorgesehenen sukzessiven Übergang der Prüftätigkeit wird der schwierigen Personalsituation der Rentenversicherungsträger in der Übergangszeit Rechnung getragen. Mit der Möglichkeit der Vereinbarung ergibt sich neben dem sukzessiven Übergang als Mindestanforderung eine flexiblere Gestaltungsmöglichkeit im Einvernehmen und entsprechend den Möglichkeiten der Rentenversicherungsträger.

§ 15d Abs. 1 und 2

Die Erfahrungen des bei den Krankenkassen mit der Arbeitgeberprüfung befaßten Personals sollen im Interesse einer sachgerechten Aufgabenbewältigung auch von den Trägern der Rentenversicherung genutzt werden können.

Absatz 1 sieht die hierfür notwendigen grundsätzlichen Bestimmungen zur Rechtsnachfolge vor, die auch die Dienstordnungsangestellten (DO-Angestellten) der Krankenkassen erfassen. Ein Wechsel der DO-Angestellten in das Beamtenverhältnis bei dem übernehmenden Rentenversicherungsträger richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften; dabei wird davon ausgegangen, daß bei den nach dem Dienstrecht des Bundes und der Länder notwendigen Entscheidungen für die Übernahme in das Beamtenverhältnis – wie nach der Errichtung des Medizinischen Dienstes der Krankenkassen – den Interessen der beteiligten Mitarbeiter durch verfahrensmäßige Erleichterungen Rechnung getragen wird.

Absatz 2 regelt in Anlehnung an § 107b des Beamtenversorgungsgesetzes die bei der Übernahme lebensälterer DO-Angestellter erforderliche Teilung der Versorgungslast entsprechend der bei der Krankenkasse und dem Rentenversicherungsträger jeweils geleisteten Beschäftigungszeit. Ein Regelungsbedarf für den Fall, daß bisherige Beschäftigte der Krankenkassen Ansprüche auf Zusatzversorgung aus der Versorgungsanstalt des Bundes und der Länder (VBL) haben, besteht nicht, da die Beschäftigung bei der Krankenkasse und beim Rentenversicherungsträger wegen der Rechtsnachfolge insoweit als einheitliches Arbeitsverhältnis anzusehen ist. Soweit bei einer abgebenden Krankenkasse für die betroffenen Beschäftigten anderweitige Alters- und Hinterbliebenensicherungssysteme bestehen, sind ggf. tarifliche oder sonstige Vereinbarungen mit den Betroffenen sowie Übereinkommen zwischen dem aufneh-

menden Rentenversicherungsträger und der abgebenden Krankenkasse erforderlich.

Zu Artikel 2a

Folgeänderung zu § 28p Abs. 8 des Vierten Buches.

Zu Artikel 3

Die Vorschrift soll nach dem Übergang der Arbeitgeberprüfung von den Einzugsstellen auf die Träger der gesetzlichen Rentenversicherung sicherstellen, daß eine über einen Einzelfall hinausgehende Auskunftsverpflichtung des Arbeitgebers nur gegenüber der Rentenversicherung besteht. Eine Prüfberechtigung der Einzugsstellen aufgrund des § 98 Abs. 1 Satz 3 bis 5 besteht nicht. Damit werden auch Doppel- bzw. Parallelprüfungen bei Arbeitgebern ausgeschlossen.

Zu Artikel 4

Die Änderung in Absatz 1 ist Folgeänderung zur Einfügung des Absatzes 3. In Absatz 2 wird das Inkrafttreten des neu eingefügten § 90a SGB IV (Nr. 5b) ergänzt. Das rückwirkende Inkrafttreten der Neufassung des § 90 SGB IV (Absatz 3) berücksichtigt, daß die zugrundeliegende Verfassungsänderung (Artikel 87 Abs. 2 GG) zum 15. November 1994 in Kraft getreten ist.

Bonn, den 31. Mai 1995

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Peter Dreßen
Berichterstatter

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53113 Bonn
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon: 02 28/3 82 08 40, Telefax: 02 28/3 82 08 44
ISSN 0722-8333